

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates am 18.09.2019

Tagungsort: Landesmusikschule, mittlerer Schauburgsaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:41 Uhr

Anwesende:

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Frau Mag. Margot Arthofer

Herr Johann Roithmayr

Herr Ing. Josef Greinöcker

Herr Mag. pharm. Erwin Geiger

Frau Karin Rathmayr

Herr Franz Dunzinger

Frau Ursula Ludwig

Herr Gerhard Sageder

Herr Martin Hofer

1. Vizebürgermeister

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Herr Wolfram Moshammer

Herr Johann Humer

Frau Barbara Schatzl

Herr Ernst Hofmann

Herr Hannes Aichinger

Herr Gerhard Kloimstein

Herr Werner Falk

Vorsitzender und Bürgermeister

2. Vizebürgermeister

Vertretung für Herrn Roland Lukatsch

Vertretung für Frau Gabriele Maria Würmer

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Herr Peter Hinterberger

Frau Karina Gaadt

Herr Robert Mager

Frau Ulrike Gruber

Herr Helmut Lamberg

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Herr Rainer Rathmayr

Herr Dipl.Ing. Klaus Wachtveitl

Herr BSc August Wurm

Vertretung für Frau Mag. Petra Moser

Weiters anwesend:

Herr Roland Schauer

Frau Christa Dunzinger

Amtsleiter

Schriftführerin

Es fehlen :

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Herr Michael Humer	Entschuldigt (Krank)
Frau Anna Wimmer	Entschuldigt (private Gründe)
Herr Roland Lukatsch	Vertretung für Frau Anna Wimmer
Frau Gabriele Maria Würmer	Vertretung für Herrn Michael Humer

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Herr Christoph Schauer	kurzfristig Entschuldigt (kein Ersatz)
------------------------	--

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Frau Mag.(FH) Gudrun Rathmayr	Entschuldigt (private Gründe)
Frau Mag. Petra Moser	Vertretung für Frau Mag.(FH) Gudrun Rathmayr

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 2. Halbjahres 2019 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 10.09.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 03.07.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

1 INFORMATIONEN FÜR DEN GEMEINDERAT

1.1 Elektromobilität - Projektvorstellung REGEF

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Seit September 2015 gibt es den gemeinnützigen Verein „Elektromobil Eichgraben“. Dieser Fahrten-
dienst wird vor allem für Personen angeboten, die über kein Kraftfahrzeug verfügen, oder dieses nicht
verwenden wollen.

Der Bauausschuss hat dieses Thema in seiner letzten Sitzung angesprochen und war dabei der Mei-
nung, dass hierüber im Gemeinderat berichtet werden soll.

Aus diesem Grund wird uns nun Herr Ing. Pözlberger vom REGEF anhand einer kurzen Präsentation
darüber informieren.

*Herr Ing. Pözlberger stellt das Projekt „Elektromobilität Eichgraben“ ausführlich vor und lädt
die Gemeinderäte zu Fragestellungen ein, die von ihm detailliert beantwortet werden.*

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 1.1

2 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEORGANE

2.1 Neufassung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane aufgrund einiger Änderungen in der Oö. Gemeindeordnung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 09.12.2015 die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane neu gefasst. In der Zwischenzeit sind durch Novellierungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 wesentliche gesetzliche Änderungen eingetreten. Diese Änderungen der Gemeindeordnung bedingen auch eine Änderung bzw. Anpassung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses) der Gemeinde an die geltende Gesetzeslage.

Der Oö. Gemeindebund hat die „Mustergeschäftsordnung“ überarbeitet und im Heft 45 der Schriftenreihe des Gemeindebundes neu aufgelegt.

Vom Land OÖ (Direktion Inneres und Kommunales) wird mit Schreiben vom 05.09.2019, Zl. IKD-2019-277454/4-Ra empfohlen, sich der „Mustergeschäftsordnung“ des Gemeindebundes zu bedienen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde Hartkirchen wird aufgrund der Novellierungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst bzw. neu gefasst. Dazu wird die im Entwurf vorliegende Verordnung zur Beschlussfassung beigeschlossen. Der Verordnungsentwurf wurde dem Gemeinderat vorab mit dem Amtsvortrag zur Kenntnis gebracht und wird der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

BERATUNG:

GR Franz Dunzinger

Als Anregung meinerseits schlage ich vor, die markanten Punkte der Änderungen hervorzuheben.

Vorsitzender

Die Geschäftsordnung kommt vom Gemeindebund und die Änderungen Punkt für Punkt herauszusuchen, wäre ein immenser Zeitaufwand.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 2.1

2.2 Bericht des Bürgermeisters über verfahrensrechtliche Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Seit der letzten Gemeinderatssitzung sind folgende Verfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ. anhängig:

Auf Grund der Beschwerde von

1. [REDACTED], 4081 Hartkirchen vertreten durch **K.M.R. Rechtsanwaltssocietät Dr. Longin Josef Kempf & Dr. Josef Maier, Steegenstraße 3, 4722 Peuerbach** vom 18.07.2019 gegen den Bescheid Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 24.06.2019, Zahl: 131-9/Ka-160/1/2019 (Baubewilligung für das Bauvorhaben „Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal“), hat die Gemeinde Hartkirchen als belangte Behörde mittels Vorlageschreiben vom 24.07.2019 den Verwaltungsakt zu Zl.: 131-9/Ka-160/1/2019 samt Aktenverzeichnis an das Landesverwaltungsgericht übermittelt.

Im Zuge der Beschwerdeerhebung hat der Bürgermeister nachstehende Entscheidungen vorgenommen (siehe dazu Checkliste zur Vorlage beim Landesverwaltungsgericht OÖ.):

- ⇒ Von der Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG wurde abgesehen;
- ⇒ Ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG wird nicht erhoben.
- ⇒ Ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde von den Beschwerdeführern nicht gestellt.

Mit Beschluss vom 04.09.2019 hat das Landesverwaltungsgericht OÖ. die Beschwerde **als unzulässig zurückgewiesen**.

Auf Grund der Beschwerde von

2. [REDACTED] vertreten durch **Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, Böhmerwaldstraße 14, 4020 Linz** wird mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht OÖ. mit 22.07.2019 der Beschwerde Folge gegeben wird und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert wird: „Der Berufung vom 11.04.2018 wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 27.03.2019, AZ: 131-9/[REDACTED] 2018, behoben.“

Hinweis: Laut Auskunft des zuständigen Richters wurde in der gegenständlichen Angelegenheit in der Sache selbst nicht mehr entschieden, da das Bauansuchen zurückgezogen wurde und somit kein Antrag mehr vorlag.

Auf Grund der Beschwerde von

3. [REDACTED], 4081 Hartkirchen vom 04.06.2018 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 14.05.2018, Zahl: 850/[REDACTED]/2018 hat das OÖ. Landesverwaltungsgericht die Beschwerde des angefochtenen Bescheides wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben. (*Richtigstellung der Grundstücksnummer im Berufungsbescheid*). Das Verfahren ist aus diesem Grund erneut aufzurollen.

Obenstehender Sachverhalt wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gebracht.

4. **Über die eingebrachte außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof der [REDACTED]**, vertreten durch **K M R Rechtsanwaltssocietät Dr. Longin Josef Kempf, Dr. Josef Maier in 4722 Peuerbach, Steegenstraße 3**, gegen

das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. April 2019, Zl. LVwG-151693/19 betreffend Anschlussverpflichtung an die Gemeindewasserleitung, wurde gemäß § 36 VwGG das Vorverfahren eingeleitet.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 25.04.2019 wurde die belangte Behörde Gemeinderat der Gemeinde Hartkirchen aufgefordert,

1.) binnen sechs Wochen eine Revisionsbeantwortung vorzunehmen, und

2.) Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen zum Antrag auf aufschiebende Wirkung dahingehend Stellung zu nehmen, "ob zwingende öffentliche Interessen dem Aufschub des Vollzugs des angefochtenen Verwaltungsaktes entgegenstehen".

Gemäß § 58 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO obliegt dem Bürgermeister die Abgabe von Stellungnahmen und die Vertretung von Gemeindeorganen in verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten.

In diesem Sinne erging vom Bürgermeister mit Schreiben vom 25.07.2019 nachstehende Stellungnahme:

Zitat Anfang

Zur gegenständlichen Angelegenheit dürfen wir Ihnen Eingangs berichten, dass aus Sicht der Gemeinde Hartkirchen, keine zwingenden öffentliche Interessen, die dem Aufschub des Vollzuges des angefochtenen Verwaltungsaktes entgegenstehen, vorliegen.

In rechtlicher Hinsicht verweisen wir auf die in unseren Bescheiden getroffenen Feststellungen, die von uns vollinhaltlich aufrecht bleiben.

Weiter schließen wir uns der Rechtsauffassung im Entscheid des OÖ. Verwaltungsgericht an.

Zitat Ende

In Ergänzung zur obigen Stellungnahme erging vom Bürgermeister mit Schreiben der Gemeinde Hartkirchen vom 19.08.2019 noch nachstehender Sachverhalt an den Verwaltungsgerichtshof:

Zitat Anfang

*Zu den durch den rechtsfreundlichen Vertreter Herrn Dr. Kempf getätigten Ausführungen vom 17.06.2019 wird zusätzlich zu den bisherigen Bemerkungen festgehalten: Mit Bescheid des Amtes der Landesregierung von Oberösterreich vom 25. Oktober 1971, Wa-2426/2-1971/Re, wurde der Gemeinde Hartkirchen die wasserrechtliche Bewilligung für die verfahrensgegenständliche Wasserversorgungsanlage erteilt. Wie aus diesem Bescheid erkennbar, wird **keine Einschränkung** bezüglich allfälliger Anschlüsse getätigt. Weder der Verhandlungsschrift noch dem Bescheid ist ein derartiger Behördenwille erkennbar. Es wird auf Seite 2, dritter Absatz, von „Bewilligungen zur Errichtung von **Wasserleitungsanlagen**“ gesprochen. Gleiches gilt für den letzten Satz Absatz 1, Seite 3. Selbst dem Auflagenpunkt 10, welcher „Hauptleitungen“ betrifft ist eine derartige Einschränkung nicht zu entnehmen. Dem gegenüber wird auf Seite 6 der Verhandlungsschrift im letzten Absatz von einer Beschreibung des „Versorgungsnetzes“ gesprochen und auch hier die Hauptleitung ohne erkennbare Einschränkungen erwähnt.*

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum durch den rechtsfreundlichen Vertreter Schlüsse gezogen werden, die weder dem Bescheid zu entnehmen, noch den eindeutigen Ausführungen der Amtssachverständigen entsprechen.“

Eine Berichterstattung hierüber erfolgt in der nächsten, für 18.09.2019, geplanten Gemeinderatssitzung.

Zitat Ende

Der Bericht des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

3.1 Nachtragsvoranschlag 2019; Genehmigung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Während dem lfd. Rechnungsjahr haben sich Mehreinnahmen sowie Mehraufwendungen ergeben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen waren; außerdem sind Kreditübertragungen und -überschreitungen eingetreten. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages. Der Nachtragsvoranschlag wird

A. im Ordentlichen Nachtragsvoranschlag

in den Einnahmen mit	€ 8,681.200,00
(gegenüber € 8,353.700,00 Einnahmen des ordentl. Voranschlages)	
in den Ausgaben mit	€ 8,634.800,00
(gegenüber € 8,352.700,00 Ausgaben des ordentl. Voranschlages)	
.....	Überschuss: € 46.400,00
Überschuss Voranschlag 2019: € 1.000,00	

B. im Außerordentlichen Nachtragsvoranschlag

in den Einnahmen mit	€ 1,694.800,00
(gegenüber € 775.400,00 Einnahmen des ao. Voranschlages)	
in den Ausgaben mit	€ 1,373.400,00
(gegenüber € 775.400,00 Ausgaben des ao. Voranschlages)	
.....	Überschuss: € 321.400,00
Überschuss Voranschlag 2019: € 0,00	

festgesetzt.

Die Steuerhebesätze für das Jahr 2019 werden nicht verändert.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 09. September 2019 in dieser Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat den Nachtragsvoranschlag 2019 in der im Entwurf vorgelegten Fassung zu beschließen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2019 möge in der im Entwurf vorliegenden Fassung beschlossen werden.

BERATUNG:

GR Ernst Hofmann

Kann man ungefähr abschätzen, ob die Entwicklung bis Ende des Jahres noch besser bzw. schlechter wird? Ich muss sagen, dass das Ergebnis sehr erfreulich ist.

Vorsitzender

Laut Auskunft der Buchhaltung wird es so bis Ende des Jahres bleiben. Es kann sich eher noch verbessern.

AL Roland Schauer

Die Entwicklung ist durchaus positiv, die Ertragsanteile entwickeln sich tendenziell nach oben. Es wird sicher bei diesem Ergebnis bleiben.

GR Margot Arthofer

Es kann sich nur um eine Momentaufnahme handeln. Durch die Anschlussgebühren Hofer/BIPA konnten wir zwar ein Plus erreichen, aber es kommen durch Schul- und Wirtschaftshofbau massive Kosten auf uns. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir Ende des Jahres noch so ein Ergebnis haben.

GR Peter Hinterberger

Wurden die Listen zur Feststellung der Härteausgleichskriterien schon aufgearbeitet? Bei der Umfahrung müsste man das mit einer Sonderfinanzierung machen, z.B. bei der Kanalumlegung.

Vorsitzender

Ich bitte, die Frage direkt an die Buchhaltung zu stellen. Die Kanalumlegung ist ein Riesenprojekt. Die Projektierung wird bei uns bleiben, aber der Umbau wird vom Land OÖ. übernommen werden. Zu gegebener Zeit muss darüber gesprochen werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.1

3.2 Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums der Bauhöfe Aschach/D., Hartkirchen, Puppung und Stroheim an den Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal per 31.12.2019

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Im Zuge der Erstellung des Investitionsplanes für den Fuhrpark Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal wurde in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Wirtschaftshof Aschachtal vom 14. Mai 2018 einstimmig festgelegt, dass die Mitgliedsgemeinden Aschach/D., Hartkirchen, Puppung und Stroheim keine Bewertung des bestehenden Fuhrparks durchführen lassen. Weiters wurde festgelegt, dass der bestehende Fuhrpark samt Zubehör, sowie Geräte und Werkzeuge der bestehenden Bauhöfe zur Gänze in den Verband eingebracht werden sollen.

Begründet wurde dies, dass eine Bewertung des Großteils sehr alten Fuhrparks sehr überteuert ist und der allgemeine Gedanke der Kooperation im Vordergrund stehen muss. Sämtliche Ressourcen der beteiligten Gemeinden, die im Bereich Bauhof bestehen, sollen in dieses gemeinsame Projekt eingebracht werden. Die Mitgliedsgemeinden profitieren auch zukünftig von den eingebrachten Ressourcen. Eine Anfrage bei der Direktion Inneres und Kommunales ergab ebenfalls, dass ein Großteil der Fahrzeuge nicht mit Eigenmittel finanziert wurde und es bei einem Verkauf an den Verband zu überlegen wäre, ob diese geleisteten Bedarfszuweisungsmittel dann nicht zurückgefordert würden.

Nach Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums sollen ab 1.1.2020 folgende Rechte und Pflichten gemäß § 19 Abs.1 VRV 2015 an den Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal übertragen werden:

- Veräußerung und Belastung der Vermögenswerte
- das Risiko des Verlustes oder der Zerstörung

Ab diesem Zeitpunkt werden allfällige Kosten entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel lt. Satzung abgerechnet.

Ausgenommen von der Übertragung des Eigentums sind Gebäude und dazugehörige Flächen.

Es ist erforderlich, dass die Übertragung des jeweiligen Eigentums in den Mitgliedsgemeinden Aschach/D., Hartkirchen, Puppung und Stroheim zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorgelegt werden. Die Beschlüsse sind dem Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal zur Kenntnis zu bringen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das wirtschaftliche Eigentum des Bauhofs Hartkirchen wird per 31.12.2019 an den Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal übertragen.

Nach Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums werden ab 1.1.2020 folgende Rechte und Pflichten gemäß § 19 Abs.1 VRV 2015 an den Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal übertragen:

- Veräußerung und Belastung der Vermögenswerte
- das Risiko des Verlustes oder der Zerstörung

Ab diesem Zeitpunkt werden allfällige Kosten entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel lt. Satzung abgerechnet.

BERATUNG:

Vorsitzender

Die vier Gemeinden müssen das wirtschaftliche Eigentum in den Wirtschaftshof einbringen und dazu benötigt es heute einen Gemeinderatsbeschluss.

GR Franz Dunzinger

Gibt es betreffend Verkauf des alten Bauhofgebäudes schon Anfragen? Ich wurde diesbezüglich angesprochen.

Vorsitzender

Das Bezirksbauamt Wels hat ein Gutachten mit dem Verkehrswert erstellt und es gibt bereits einige Interessenten. Im Gemeindevorstand sind wir uns einig, dass das Anbieterverfahren professionell durchgeführt werden soll.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.2

3.3 **Neubau Feuerwehrzeughaus - Freiwillige Feuerwehr Oed in Bergen; Festlegung des Kostenteilungsschlüssels**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Im Mittelfristigen Finanzplan 2019-2023 wurde festgelegt, dass der Neubau des Feuerwehrhauses Oed in Bergen in die Prioritätenreihung aufgenommen werden soll.

Um das sog. Kostendämpfungsverfahren einleiten zu können, muss eine gesicherte Gesamtfinanzierung der Gemeinde nachgewiesen werden.

Derzeit liegt die Bedarfszuweisungsmittelquote für dieses Vorhaben bei **63 %**. Eine Anpassung der BZ-Förderquote auf die jeweilige Finanzkraft (zum Zeitpunkt bzw. Jahr in dem der Finanzierungsplan erstellt wird) muss hier jedoch berücksichtigt werden. Die verbleibenden Kosten sind aus Eigenmitteln der Gemeinde und durch entsprechende Finanzmittel bzw. durch Eigenleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oed in Bergen aufzubringen.

Nunmehr wurde von der Freiwilligen Feuerwehr Oed in Bergen mit Datum vom 30. August 2019 eine Verpflichtungserklärung abgegeben, welche dem Amtsvortrag als Beilage angefügt wird. Darin verpflichtet sich die Freiwillige Feuerwehr Oed in Bergen, für die Finanzierung des Vorhabens 15 % des von der Direktion Inneres und Kommunales nach Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens festgelegten Kostenrahmens zu leisten.

Sämtliche Mehrkosten, welche über den genehmigten Finanzierungsplan hinausgehen, sind zur Gänze von der Freiwilligen Feuerwehr Oed in Bergen zu tragen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem vorgeschlagenen Kostenteilungsschlüssel, welchem die Verpflichtungserklärung der Freiwilligen Feuerwehr Oed in Bergen zugrunde liegt, wird vorbehaltlich des genehmigten Kostendämpfungsverfahrens durch die Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales zugestimmt.

Der Kostenteilungsschlüssel soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

- 63 % Bedarfszuweisungsmittel (zum derzeitigen Zeitpunkt)
- 15 % Beitrag der Freiwilligen Feuerwehr Oed in Bergen
- 22 % Eigenmittel der Gemeinde Hartkirchen

Sämtliche Mehrkosten, welche auf Eigenwunsch der Feuerwehr hinsichtlich spezieller Mehr- und Sonderausstattung über den genehmigten Finanzierungsplan hinausgehen oder diesen dadurch übersteigen, sind zur Gänze von der Freiwilligen Feuerwehr Oed in Bergen zu tragen.

BERATUNG:

Vorsitzender

Der Gemeindevorstand erhielt vom Feuerwehrkommando einen Lagebericht. Wir brauchen den heutigen Beschluss um ins Kostendämpfungsverfahren zu kommen.

GR Ernst Hofmann

Wann findet der voraussichtliche Spatenstich statt?

Vorsitzender

Das kann ich noch nicht sagen. Da sieht man erst dazu, wenn es einen von den Landesräten unterzeichneten Finanzierungsplan gibt. Mein Ziel ist es auf alle Fälle, in dieser Periode mit dem Bau beginnen zu können.

GR Ernst Hofmann

Apropos Einsparung - beteiligt sich die Feuerwehr auch beim Abriss des alten Schulgebäudes Oed in Bergen?

Vorsitzender

Das muss man sich dann im Detail ausmachen. Heute geht es nur um das Finanzielle. Die 15 % sind reine Barleistungen, die nicht durch Eigenleistungen abgegolten werden können.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.3

3.4 Aufschließung Karling NORD; Darlehensaufnahme

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Investitionskosten für das Vorhaben „Aufschließung Karling NORD Bauabschnitt 18 – liegen bei rd. 210.000,00 Euro. Wie bereits im Nachtragsvoranschlag 2019 dargestellt, soll das Vorhaben über Darlehensaufnahme und Zuführungen (zweckgebundene Interessentenbeiträge) aus dem Ordentlichen Haushalt finanziert werden.

Die zur Vorfinanzierung des Vorhabens notwendige Darlehensaufnahme in Höhe von € 155.000,00 wurde beschränkt an die im Bezirk ansässigen Geldinstitute sowie an die Oö. Landesbank und Bank Austria mit einer Laufzeit von 20 Jahren ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung erfolgte nunmehr in der Gemeindevorstandssitzung vom 09.09.2019. Eine Niederschrift liegt dem Amtsvortrag als Beilage bei.

Nach Durchsicht und Prüfung der Angebote ergibt sich folgendes Ergebnis:

Siehe beiliegende Aufstellung – bzw. Niederschrift zur Angebotseröffnung vom 09.09.2019 – Darlehensaufnahme Aufschließung Karling Nord:

Unter Zugrundelegung des Ausschreibungsergebnisses wird, nach entsprechender Prüfung der Angebote, die Vergabe des Darlehens an die Raiffeisenbank Region Eferding mit einem Aufschlag von 0,68 % unter Bindung an den 6-Monats-EURIBOR empfohlen.

Für die Vergabe liegt bereits ein Entwurf des Darlehensvertrages vor, welcher dem Gemeinderat, durch vollinhaltliches Verlesen, zur Kenntnis und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeindevorstand möge beschließen:

Aufgrund des Ergebnisses der beschränkten Ausschreibung erfolgt die Darlehensaufnahme in Höhe von € 155.000,00 für das Vorhaben „Aufschließung Karling NORD“ unter Bindung an den 6-Monats-EURIBOR bei der Raiffeisenbank Region Eferding. Das Ergebnis der Anbotsöffnung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Vergabe erfolgt unter Zugrundelegung des Angebotes vom 20.08.2019 sowie dem vorliegenden Entwurf des Darlehensvertrages.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.4

3.5 Schulzentrum Hartkirchen; Finanzierungsplan

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Für das Projekt „Neubau der Neuen Mittelschule samt Einbau der Volksschule in die ehemalige NMS sowie Neubau eines Turnsaales für die NMS und Sanierung des bestehenden Turnsaales für die VS“ wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 04. September 2019, GZ: IKD-2016-122127/43-PJ folgende Finanzierungsdarstellung vorgesehen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	1.252.100									1.252.100
LZ, Pflichtschulbau		631.250	631.250	631.250	631.250	631.250	631.250	631.250	631.250	5.050.000
BZ – Regionalisierungsfonds	688.650	688.650	688.650	688.650	688.650	688.650				4.131.900
Summe in Euro	1.940.750	1.319.900	1.319.900	1.319.900	1.319.900	1.319.900	631.250	631.250	631.250	10.434.000

Das Erledigungsschreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 4. September 2019 wurde dem Amtsvortrag als Beilage angefügt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Für das Vorhaben „Neubau der Neuen Mittelschule samt Einbau der Volksschule in die ehemalige NMS sowie Neubau eines Turnsaales für die NMS und Sanierung des bestehenden Turnsaales für die VS“ wird daher der nachstehende Finanzierungsplan festgelegt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	1.252.100									1.252.100
LZ, Pflichtschulbau		631.250	631.250	631.250	631.250	631.250	631.250	631.250	631.250	5.050.000
BZ – Regionalisierungsfonds	688.650	688.650	688.650	688.650	688.650	688.650				4.131.900
Summe in Euro	1.940.750	1.319.900	1.319.900	1.319.900	1.319.900	1.319.900	631.250	631.250	631.250	10.434.000

BERATUNG:

Vorsitzender

Die Finanzierung läuft von 2020 bis 2028. Die Gemeindefinanzierung Neu schreibt vor, ein Drittel in bar vorzuweisen, welches wir nicht haben. Wir erhielten aber aufgrund des vordringlichen Handlungsbedarfes die Genehmigung, diesen Betrag in Form eines Bankdarlehens aufzunehmen. Der Gesamtbetrag hat sich um € 434.000,00 erhöht, da die Abbruchkosten dazugerechnet wurden. Mein Dank gilt Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Christine Haberland und Frau Landesrätin Birgit Gerstorfer für die Mittelfreigaben aus deren Ressorts.

GR Ursula Ludwig

Wie ist der Start geplant?

Vorsitzender

Morgen kommt der Arbeitskreis „Schule“ zusammen und auch der Architekt und der Generalübernehmer WSG sind dabei und das gesamte Projekt wird vorgestellt. Der Spatenstich ist für Oktober vorgesehen. Der Zeitpunkt für die Ausschreibungen ist jetzt optimal.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.5

4 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

4.1 Flächenwidmungsplan 05, Änderung Nr. 10 und Änderung Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2.05

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.11.2016 wurde der Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur gegenständlichen Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05, Änderung Nr. 10 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 02, Änderung Nr. 5, gefasst.

Die Abteilung Örtliche Raumordnung beim Amt der OÖ. Landesregierung nimmt dazu in der schriftlichen Stellungnahme gemäß § 33 (2) OÖ. ROG. 1994 mit dem Datum vom 02.04.2019 wie folgt Stellung:

Zitat Anfang:

Nach den vorliegenden Unterlagen soll eine ca. 1380 m² große Grünlandfläche neben bestehenden Sternchenwidmungen in Hörmannsedt in ein Sondergebiet des Baulandes für eine Praxis für eine Allgemeinärztin mit Hausapotheke umgewidmet werden.

Wie bereits auf der Gemeinde besprochen, wird aus natur- und raumordnungsfachlicher Sicht der ggst. Standort aufgrund der peripheren Lage innerhalb der Gemeinde abgelehnt. Dieser ist aufgrund der großen Entfernung zu wesentlichen Wohnstrukturen mit seinen sozialen Einrichtungen und sowie der fehlender Anbindung an den öffentlichen Verkehr nicht für die geplante versorgungs- und somit zentrumsrelevante Funktion geeignet. Die bestehenden angrenzenden Sternchenausweisungen sind bereits Ausdrück für eine siedlungsstrukturelle Fehlentwicklung. Seitens der Agrarwirtschaft wird der Antrag ebenso abgelehnt. Weiteres ist den beiliegenden Schreiben der beteiligten Fachdienststellen zu entnehmen.

Die Ausweisung eines Sondergebietes des Baulandes mit besonderer Schutzwürdigkeit gemäß § 21 Abs. 4 OÖ. ROG. 1994 ist für eine Allgemeinpraxis, die grundsätzlich im Wohn-, Misch- und Kerngebiet abgedeckt wäre, nicht nachvollziehbar. Der Vollständigkeit wird auf die derzeit noch ausständige Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft hingewiesen.

Der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz beim Amt der OÖ. Landesregierung hat zum Umwidmungsantrag mit Stellungnahme vom 14.03.2019 Folgendes ausgeführt:

Zitat Anfang:

In sehr exponierten Kleinstortschaft Hörmannsedt am westlichen Gemeinderand von Hartkirchen soll neben einer Ansammlung von Sternchenbauten ein Sondergebiet des Baulandes für die Errichtung einer Arztpraxis gewidmet werden. Unabhängig von der Motivation (Entfernungsproblematik zu bestehenden Apotheken) in abgelegener Situation eine Arztpraxis anzuordnen, erscheint die Neuschaffung von Bauland in dieser Situation als vollkommen verfehlt Maßnahme im Sinne der Grundsätze des OÖ. ROG.

*Das Vorhandensein von Sternchenbauten signalisiert grundsätzlich, dass in dieser Umgebung kein weiteres Bauland gewidmet werden soll. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher gegen diesen Antrag **Einwände**.*

Zitat Ende

Die Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft gibt mit Schreiben vom 19.03.2019 folgende agrarfachliche Stellungnahme ab:

Zitat Anfang:

Im Bereich der Ortschaft Hörmannsedt auf dem Grundstück Nr. 1751/1, KG. Schaumberg soll südlich eines bestehenden Siedlungssplitters ein „Sondergebiet des Baulandes Arztpraxis“ im Ausmaß von 1.380 m² neu ausgewiesen werden. In dem Bereich der geplanten Sonderwidmung sind derzeit 7 Sternchenbauten ausgewiesen. Mit der Sternchenwidmung hat die Gemeinde schon einmal zum Ausdruck gebracht in diesem Bereich keine Baulandnutzung zu wollen. Aus agrarfachlicher Sicht rufen erfahrungsgemäß Siedlungssplitters und deren Vergrößerung Nutzungskonflikte mit den Tätigkeiten

*der aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe hervor (Geruch-, Lärm-, Staubimmissionen usw.) Der geplanten Sonderwidmung kann aus rein agrarfachlicher Sicht **nicht** zugestimmt werden.*

Zitat Ende

Die Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der OÖ. Landesregierung sowie die Wildbach- und Lawinerverbauung, Forsttechnischer Dienst erheben in ihren fachlichen Stellungnahmen gegen die beantragte Änderung keine Einwände.

Diese fachlichen Stellungnahmen wurden dem Antragsteller mit Schreiben vom 14.05.2019 mit dem Ersuchen um Bekanntgabe, ob er den Umwidmungsantrag nach wie vor aufrecht erhält, übermittelt.

Mit schriftlicher Eingabe vom 29. Mai 2019 hat der Antragsteller und Grundeigentümer Herr [REDACTED] seinen Umwidmungsantrag vom 28.01.2019 zurückgezogen. Gleichzeitig ergeht damit an die Raumordnungsbehörde der Antrag, dass eine Weiterführung des Umwidmungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 nicht mehr vorzunehmen ist.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.10 und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.05 (Ortschaftsbereich Hörmannsedt) wird auf Antrag des Antragstellers eingestellt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 4.1

4.2 Flächenwidmungsplan 05, Änderung Nr. 11 (Ortschaftsbereich Haizing); Einleitungsbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 09.08.2019 ersucht [REDACTED] 4081 Hartkirchen um die Umwidmung des Grundstückes Nr. 959/3, KG. Hartkirchen, von derzeit Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ in Bauland-Dorfgebiet und der damit verbundenen Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 (Änderung Nr. 5.11).

Im Zuge einer Vorprüfung mit der Fachabteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung, Örtliche Raumplanung, Fr. Dipl.-Ing. Maieron, wurde der Umwidmungsantrag positiv beurteilt.

Nach erfolgter Umwidmung ist beabsichtigt, diese Ergänzungsfläche im Ausmaß von 31 m² mit dem Bauplatzgrundstück Nr. 957/1 zum gemeinsamen Bauplatz zu erklären.

Der Ortsplaner Architekt DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, stellt in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 21.08.2019 Folgendes fest:

Zitat Anfang

Herr [REDACTED] beantragt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 959/3 KG Hartkirchen von derzeit Grünland auf Bauland D – Dorfgebiet.

Begründet wird der Antrag auf Änderung dahingehend, dass nach erfolgter Umwidmung die Ergänzungsfläche mit dem Bauplatzgrundstück Nr. 957/1 zu einem gemeinsamen Bauplatz erklärt wird.

Die geplante Umwidmungsfläche liegt im Bereich der Ortschaft Haizing, wird dreiseitig von Grünland und einseitig von Dorfgebiet umgrenzt. Die Umwidmungsfläche hat ein Gesamtausmaß von rund 31 m².

Im derzeit rechtskräftigen ÖEK2 der Gemeinde Hartkirchen sind am betreffenden Bereich keine Baulandentwicklungen vorgesehen. Der betroffene Bereich wurde mit Oberflächenwässerkonzept 1 – ein durchführbares Gesamtprojekt Oberflächenwässerentsorgung ist vor Umwidmung vorzulegen, eingeschränkt. Eine Änderung des ÖEK's ist aufgrund des geringen Ausmaßes nicht erforderlich, weil weiters kein eigenständig bebaubares Grundstück geschaffen wird, sondern lediglich die Voraussetzung für die Vergrößerung eines Bauplatzes geschaffen wird.

Aus ortsplanerischer Sicht kann die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes positiv bewertet werden, da es sich dabei lediglich um eine geringfügige Erweiterung handelt und kein eigenständig bebaubarer Bauplatz geschaffen wird.

Zitat Ende

Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:

Der Planungsinteressent Herr [REDACTED] 4081 Hartkirchen, leistet der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Ordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.11 entsprechend dem Auftragsschreiben des Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Dachsbergbachstraße 11, mit dem Datum vom 02.08.2019.

Der Gemeindevorstand hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 09.09.2019 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.: Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortschaftsbereich von Haizing (Antragsteller [REDACTED]) wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.11):

- Umwidmung des Grundstückes Nr. 959/3, KG. 45013 Hartkirchen, von derzeit Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ in Bauland-Dorfgebiet.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden

1. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.01.2019
2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 21.08.2019
3. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.11, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 21.08.2019

zugrunde gelegt.

II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn [REDACTED] und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshammer, mit dem Datum vom 02.08.2019, wird **genehmigt**.

Sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Gemeinderates durch vollinhaltliches Verlesen bzw. durch Auflage der Pläne zur Kenntnis gebracht.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 4.2

4.3 Bebauungsplan Nr. 2 "Hartkirchen-Südwest 1", Änderung Nr. 03; Einleitungsbeschluss

GR Josef Greinöcker erklärt sich bei diesem TOP für befangen und nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 03.09.2019 ersucht [REDACTED] 4081 Hartkirchen, um die Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Hartkirchen-Südwest 1“ hinsichtlich Änderung der Baufluchtlinien.

Der Ortsplaner Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, führt in seiner **fachlichen Stellungnahme** mit dem Datum vom 03.09.2019 Folgendes aus:

Zitat Anfang

Antragsteller:

[REDACTED], 4081 Hartkirchen

Betroffener Bereich.:

gesamter Plan

Wunsch:

Gruppenbauweise

Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

Der Bebauungsplan Nr. 2 „HARTKIRCHEN – SÜDWEST 1“ umfasst insgesamt 12 Bauplätze, wobei sämtliche Bauplätze derzeit bebaut sind. Der Stammpplan wurde im Jahre 1978 rechtskräftig und zuletzt 2018 durch die Änderung Nr. 02 textlich und planlich überarbeitet.

Begründet wird der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes dahingehend, dass bestehende Garagen teilweise aufgestockt werden sollen. (im Zuge erforderlicher Dachsanierungen)

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sollte die geplante Änderung für den gesamten Bebauungsplan ausgeführt werden.

Es wird festgestellt, dass gem. rechtskräftigem Plan derzeit eine gekuppelte Bauweise zulässig ist. Die Erweiterung dieser Festlegung um die Definition „Gruppenbauweise“ würde eine zeilenartige Bebauung ermöglichen. Die bestehenden Gebäude sind bereits mit Garagen, welche von der Baufluchtlinie unterschiedlich abweichen, baulich verbunden.

Aus Sicht der Ortsplanung sollten jedoch bei Freigabe der Gruppenbauweise, hinsichtlich der Umsetzbarkeit und der Sicherstellung einer geordneten Bebauung folgende textliche Anpassungen durchgeführt werden:

3. Baufluchtlinien und bebaubare Fläche: Die Hauptgebäude sind innerhalb der bebaubaren Fläche, die durch die Baufluchtlinie begrenzt wird, nach vorgeschriebener und max. Gebäudehöhen und verbindlicher Hauptfirstrichtung zu errichten. Windfänge und Balkone können gegen die Straße bis 1,50 m vor der Baufluchtlinie errichtet werden, Balkone nach den Gartenseiten, jedoch nicht gegen die Nachbarn, ebenfalls 1,50 m über die Bauflucht reichend.
Die Errichtung oder Aufstockung von Gebäuden entlang der Grundgrenzen ist nur bei Einigung mit dem jeweiligen Nachbar, als aneinandergebaute Gebäude gleicher Höhe möglich.

5. Firstrichtung - Dachneigung - Dachausbau - Dachgaupen:

Die Firstrichtung der Hauptfirste der Gebäude ist entsprechend dem Bebauungsplan einzuhalten. Die Dachneigung ist 25° auszuführen, die Dachgeschossübermauerung beträgt 30 cm. Dachgaupen dürfen errichtet werden, jedoch darf die Gaupenlänge max. die Hälfte der Traufenlänge nicht überschreiten. Die Traufe muss durchgehen und **Die Traufenhöhe an den Grundgrenzen ist gebäudeübergreifend durchlaufend auszuführen.** Der Gaupendachansatz darf nicht bis zur Firslinie reichen.

Schemaschnitt:

Aufhebung der verpflichtenden Geschosshöhen – stattdessen Begrenzung der FFOK (fertige-FußbodenOK) 1.OG.

Von Seiten der Ortsplanung kann bei Aufnahme der oben angeführten textlichen Anpassung die Änderung Nr.03 des BPL Nr.2 ortsplannerisch akzeptiert werden.

Zitat Ende

Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:

Die Planungsinteressentin [REDACTED], leistet der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Verordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des Änderungsplanes Nr. 2.03 „Hartkirchen-Südwest 1“ entsprechend dem Auftragschreiben des Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 11, mit dem Datum vom 02.09.2019.

Der Gemeindevorstand hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 09.09.2019 vorbereitet und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bebauungsplan Nr. 02 „Hartkirchen-Südwest 1“ wird entsprechend den Ausführungen und Darstellungen des Änderungsplanes Nr. 02 (Änderung Nr. 2.03), abgeändert.

Das Verfahren zur Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Diesem Beschluss liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 03.09.2019
- Bebauungsplan Nr. 02 „Hartkirchen-Südwest 1“, Änderungsplan Nr. 02.03 mit dem Datum vom 03.09.2019, Planverfasser Arch. Dipl.-Ing. Erich Deinhammer, 4070 Eferding

II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen [REDACTED] und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshammer, mit dem Datum vom 02.09.2019, wird **genehmigt**.

Sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Gemeinderates durch vollinhaltliches Verlesen bzw. durch Auflage der Pläne zur Kenntnis gebracht.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(23 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 4.3

5 WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

5.1 ABA Hartkirchen; Adaptierung Pumpwerke Hartkirchen

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Im Zuge der notwendigen und vorgeschriebenen Kanalsanierungen entsprechend dem genehmigten Zonenplan sind auch die Pumpwerke zu sanieren.

Betreffend der aktuellen Pumpwerksadaptierung (Hauspumpwerke, Hausanschlusspumpwerke, Pumpwerkssteuerung samt Anschluss an die Fernwirkanlage analog WVA) hat die Fa. Karl & Peherstorfer, KUP, 4020 Linz/Donau, Lastenstraße 38, der Gemeinde mit Schreiben vom 22.08.2019 eine Gesamtkostenschätzung samt beiliegenden Detailaufstellungen für die Durchführung der Arbeiten, sowie die anfallenden Nebenkosten für Detailplanung, Ausschreibung, ÖBA, Abrechnung, Förderabwicklung...) mit einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 350.000,-- (exkl. MWSt.), übermittelt.

Der Gemeindevorstand hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 09.09.2019 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Pumpwerksadaptierung ABA Hartkirchen (Hauspumpwerke, Hausanschlusspumpwerke, Pumpwerkssteuerung) hat entsprechend der vorliegenden Gesamtkostenschätzung der Fa. Karl & Peherstorfer, KUP, 4020 Linz/Donau, Lastenstraße 38, samt beiliegenden Detailaufstellungen für die Durchführung der Arbeiten, sowie die anfallenden Nebenkosten für Detailplanung, Ausschreibung, ÖBA, Abrechnung, Förderabwicklung...) mit einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 350.000,-- (exkl. MWSt) zu erfolgen.

BERATUNG:

GR Ernst Hofmann

Um wie viele Pumpwerke handelt es sich?

Vorsitzender

Es handelt sich um zwanzig Pumpwerke. Davon werden die sieben privaten Pumpwerke, die jetzt noch erneuert werden, den Besitzern übergeben und diese sind dann dafür verantwortlich. Die Sanierung der Pumpwerke ist wirklich notwendig.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 5.1

6 WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

6.1 OÖ. Tourismusgesetz 2018 - Verordnung Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Gemäß § 57 OÖ. Tourismusgesetz werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben. Diese Bestimmung knüpft unmittelbar am Freizeitwohnungsbegriff des § 54 leg.cit.an.

Die Ausnahmetatbestände des § 54 des OÖ. Tourismusgesetzes 2018 wurden jüngst mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 55/2019 geändert und erweitert. Dieses Landesgesetz wurde am 31. Juli 2019 kundgemacht. Gemäß dessen Artikel II ist dieses Landesgesetz rückwirkend mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Die Gemeinde Hartkirchen hat im Wirtschaftsausschuss den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale vorberaten und diese wurde in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018 im Zuge der Beschlussfassung zum Voranschlag beschlossen.

Durch die in Kraft getretene Gesetzesänderung ist es notwendig, dass die Verordnung an die neue Gesetzeslage angepasst wird, was mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf (*Anpassung gem. Musterverordnungsvorlage durch den OÖ. Gemeindebund*) geschehen soll.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Verordnungsentwurf betreffend Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 OÖ. Tourismusgesetz 2018 beschließen.

BERATUNG:

GR Ernst Hofmann

Ab wann wird der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale eingehoben?

Amtsleiter Roland Schauer

Diese wird bereits eingehoben, es handelt sich heute um eine Anpassung der Verordnung an die neue Gesetzeslage.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 6.1

Vorsitzender

Zum Thema „**Glasfaserkabel**“ hat es zwei Veranstaltungen gegeben. Die Fa. Fiber Service, eine 100-%ige Tochter des Landes OÖ., ist der Ansprechpartner für eine Glasfaseranbindung im ländlichen Raum. Sogenannte „Aktivisten“ sollen zusätzlich die Bevölkerung informieren und motivieren. Wir brauchen 60 % an Interessenten, das ist eine Bedingung. Anders ist der Bau nicht rentabel. Ich ersuche den Gemeinderat, die Informationen in die Bevölkerung hinauszutragen.

GR Peter Hinterberger

Der zweite Teil von Karling ist nicht abgebildet.

Vorsitzender

Vom oben erwähnten Projekt sind Vornholz, Hartkirchen und Teile von Karling nicht betroffen. Das bedeutet jedoch nicht, dass man nicht doch mit Fiber Service arbeitet oder die Energie AG erweitert das Fördergebiet.

GR Peter Hinterberger

Ich ersuche um Abklärung, wie die weitere Vorgehensweise für die Hacklsiedlung geplant ist.

GR Ernst Hofmann

Der **Weg** beim [REDACTED] gehört hergerichtet. Bei jedem Starkregen wird der Schotter auf die Straße geschwemmt. Eventuell einmal eine Querung für das Wasser vorsehen. Bei der Schule Oed in Bergen - Richtung Brandtner – **beim Lehner-Holzgrund** ist wieder alles mit **Laub** voll.

GR Johann Roithmayr

Es wäre wünschenswert, wenn sich die Gemeinderäte beim Thema „**Glasfaserausbau**“ engagieren, zumindest in der eigenen Nachbarschaft. Frau Neuhuber vom Gemeindeamt hat dazu eine vorbildliche Broschüre gestaltet. Eine Unterstützung der Arbeitsgruppe ist sehr gefragt. Am 06. Oktober findet bereits zum 6. Mal wieder das **Hartkirchner Herbstfest** statt, zu dem ich alle Anwesenden herzlich einlade.

GR Margot Arthofer

Auf der **Oed in Bergen-Landesstraße** – wo man in Richtung Palmethofer abbiegt – bricht die Straße herein. Bitte demnächst kontrollieren.

GR Franz Dunzinger

Am Wochenende gastierte schon wieder ein **Zirkus**, obwohl wir erst kürzlich schlechte Erfahrungen damit gemacht haben. Warum tun wir uns das wieder an?

Vorsitzender

Der Grundbesitzer hat sein Einverständnis gegeben, wir sind nur Pächter. Jedoch verlangen wir nun von den Zirkusbetreibern eine schriftliche Anmeldung mit Einverständniserklärung sowie eine Kaution.

GR Franz Dunzinger

Es gibt noch immer das Dilemma **Schulbushaltestelle**. Was haben wir vor, hier zu machen, damit die Kinder dort sicher in den Bus einsteigen können? Es ist eine Zumutung und ich möchte nicht dabei sein, wenn etwas passiert.

Vorsitzender

Was von unserer Seite möglich war, haben wir gemacht. Man muss an die Vernunft der Autofahrer appellieren. Bei der Gestaltung für das neue Schulzentrum wird diese Problematik berücksichtigt bzw. bei der Dorfplatzgestaltung.

GR Gerhard Sageder

Gibt eine **Berichtigung zu TOP 2.2** aus seiner Sicht.

Wie schaut es mit **Gehsteig und Beleuchtung** in **Haizing** Richtung Aschach aus?

Vorsitzender

Zum Thema Gehsteig hat sich der Ausschuss erklärt, momentan nichts in 30/50 km/h-Zonen zu unternehmen. Das Thema Beleuchtung ist auf Schiene und eine Errichtung ist für Herbst geplant.

GR Ursula Ludwig

Seit 2015 wurde ich nie gefragt, bei einer **Altenehrung bzw. Goldenen Hochzeit** teilzunehmen.

Vorsitzender

Der Fraktionsobmann bzw. der Vizebürgermeister wird eingeladen und wenn dieser keine Zeit hat, wird von ihm ein anderes Mitglied entsandt. Das ist intern zu klären.

GR Peter Hinterberger

Im Mai 2017 war das Thema **Gehsteig und Beleuchtung** im Bauausschuss, mit einhelliger Meinung, dass wir das nicht brauchen. Soviel nur zur Frage von GR Sageder, die er sich auch selbst hätte beantworten können.

GR Josef Greinöcker

Wer hat zur **Pensionsfeier** von Musikschuldirektor **Manfred Loimayr** eingeladen? Es wäre nett gewesen, wenn ich etwas davon erfahren hätte.

Vorsitzender

Die Einladung ging von ihm selber aus.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderäten und schließt die Sitzung.

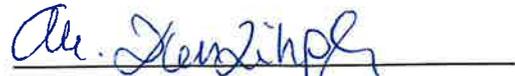
-----ENDE TOP. 7 ALLFÄLLIGES

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 03.07.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:41 Uhr.


Vorsitzender


Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 27.09.2019

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 11.12.2019 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 11.12.2019

Der Vorsitzende:

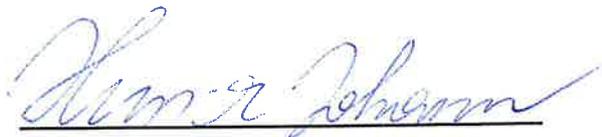

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 11.12.2019

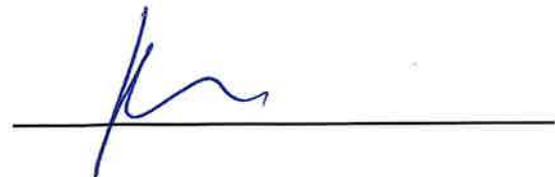
Der Vorsitzende:


Für die ÖVP-Fraktion:


Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:

